

Beschlussvorlage

0064/2019

Stabsstelle des Landrats

| В | е | r | а | t | u | n | α | s | f | 0 | L | a | е |
|---|---|---|---|---|----|---|----|---|---|---|---|----|---|
| _ | _ | • | ~ | • | ٠. | | .~ | _ | • | • | • | .~ | • |

1. Kreistag 09.07.2019 Entscheidung Ö

Eva-Maria Meschenmoser / 28.06.2019

gez. Dezernent / Datum

Verwaltungsrat der Kreissparkasse - Wahl der Mitglieder

Beschlussentwurf:

In den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Ravensburg werden als weitere Mitglieder

1. aus der Mitte des Kreistags en bloc gewählt:

CDU (2)

MitgliedStellvertreter/inVolker RestleHans-Jörg HenleDr. Daniel RappRolf Engler

FWV (2)

MitgliedStellvertreter/inMichael LangMarkus EwaldOliver SpießRoland Schmidinger

GRÜNE (2)

MitgliedStellvertreter/inLiv PflugerDr. Andreas KolbOzan ÖnderTillmann Schauwecker

SPD (1)

Mitglied Stellvertreter/in
Rudolf Bindig Rainer Marquardt

ÖDP (1)

Mitglied Stellvertreter/in

Siegfried Scharpf Prof. Dr. Wolfgang Dieing

2. nicht dem Kreistag angehörend en bloc gewählt:

CDU (2)

<u>Mitglied</u> <u>Stellvertreter/in</u>

Michael Bucher Silke Reitsam-Surbeck

Roswitha Geyer-Fässler Wilhelm Heine

FWV (1)

MitgliedStellvertreter/inChristof FrickPeter Mast

GRÜNE (1)

MitgliedStellvertreter/inGottfried HärleUlrike Bosch

FDP (1)

MitgliedStellvertreter/inBenjamin BoosFrank Scharr

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 6 der Satzung der Kreissparkasse Ravensburg besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, dreizehn weiteren Mitgliedern und sieben Vertretern der Beschäftigten.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden gemäß § 15 Sparkassengesetz (SpG) vom Hauptorgan des Trägers bestellt. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Hauptorgan des Trägers angehören. Das Hauptorgan des Trägers bestimmt vor jeder Neubestellung die Zahl der aus seiner Mitte zu bestellenden Mitglieder.

Träger der Kreissparkasse Ravensburg ist der Landkreis Ravensburg, dessen Hauptorgan ist der Kreistag. Zu wählen sind dreizehn weitere Mitglieder, von denen mindestens fünf und höchsten acht Mitglieder aus der Mitte des Kreistags sind.

In Bezug auf die Wahl gilt § 35 Abs. 2 der Landkreisordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die aus der Mitte des Hauptorgans zu wählenden und die anderen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats getrennt zu wählen sind.

Wählbarkeit:

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zu ihren Stellvertretern dürfen nur Personen bestellt werden, die in den Gemeinderat eines Trägers oder einer Gemeinde eines Trägers wählbar sind oder wählbar wären, wenn für die Berechnung der Mindestwohndauer in einer solchen Gemeinde die jeweils unmittelbar vorhergehenden Wohnzeiten in anderen solchen Gemeinden hinzugerechnet würden.

Es können somit Personen bestellt werden, die seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im Gebiet des Landkreises Ravensburg ihre Hauptwohnung haben und die übrigen Voraussetzungen des § 28 GemO erfüllen.

Dem Verwaltungsrat dürfen gem. § 17 SpG nicht angehören:

- 1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16,
- 2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.
- 3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
- 4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlichrechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungsoder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die LBS Landesbausparkasse Südwest unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- 5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Die Kreistagsfraktionen haben sich geeinigt und die im Beschlussentwurf aufgeführten Bewerber benannt. Die Wahl der Bewerber kommt durch Zustimmung aller anwesenden Kreisräte zustande.

Finanzielle Auswirkungen: NEIN